

## 1404 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Bautenausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Hesoun und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marchfeldkanalgesetz geändert wird (385/A)**

Die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Hesoun und Genossen haben am 26. April 1990 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Am 19. September 1985 wurde zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich ein Syndikatsvertrag betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geschlossen (BGBl. Nr. 508/1985). In Erfüllung dieses Vertrages hat der Bund das Marchfeldkanalgesetz erlassen (BGBl. Nr. 507/1985).

Die Bedeutung des Projektes Marchfeldkanal ergibt sich aus der derzeitigen Grundwassersituation im Marchfeld, die dringend einer Verbesserung bedarf. Der Kanal ist derzeit in Bau, seine Flutung ist für 1992 vorgesehen. Die Durchführung des Vorhabens obliegt der Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal, die mit dem schon erwähnten Marchfeldkanalgesetz geschaffen wurde.

Sowohl im eingangs genannten Syndikatsvertrag als auch im Marchfeldkanalgesetz ist ein Kostenrahmen für die Errichtung in Höhe von 2 Milliarden Schilling festgelegt. Für den Fall der Überschreitung dieses Höchstbetrages (auf Preisbasis 1984) haben sich der Bund und das Land Niederösterreich im Punkt 4 des Syndikatsvertrages zu neuerlichen Verhandlungen verpflichtet.

Die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal hat den Nachweis erbracht, daß die Errichtungskosten 2 Milliarden Schilling übersteigen werden. Es wurden daher Gespräche zwischen Bund und dem Land Niederösterreich mit dem Ergebnis geführt, daß der Finanzrahmen für die Grundausstattung des Projektes (§ 2 Abs. 2 Marchfeldkanalgesetz) auf 2,86 Milliarden Schilling aufgestockt wird. Der Erhöhungsbetrag ergibt sich zum einen aus

Preissteigerungen, zum anderen aus unvorhersehbaren Mehraufwendungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vornehmlich dem Zweck, diese Mittelaufstockung gesetzlich zu verankern (§ 3).

Im Zuge der Novellierung sollen auch Bestimmungen, die gegenstandslos geworden sind, aufgehoben (§ 4 und § 14 Abs. 2 und 3), andere entsprechende adaptiert (§§ 15 und 16) werden.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz in Übereinstimmung mit dem Stammgesetz auf die Zuständigkeitstatbestände „Bundesfinanzen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG, „Zivilrechtswesen“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG und „Wasserrecht“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG; im übrigen fällt es unter Art. 17 B-VG.“

Zu einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

### Zu § 1 Abs. 2:

Der letzte Halbsatz dieses Absatzes sieht für die Geschäftsführung der Errichtungsgesellschaft die sinngemäße Anwendung der im Wirkungsbereich des damaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik geltenden einschlägigen Vorschriften insbesondere hinsichtlich Ausschreibung, Vergabe, Bauvertrag, Bauüberwachung und Bauabrechnung vor. Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf das Legalitätsprinzip als problematisch, da die anzuwendenden Vorschriften nicht eindeutig bestimmt sind und zudem ihre Auffindbarkeit nicht sicher gewährleistet ist. § 1 Abs. 2 letzter Halbsatz soll daher entfallen; die Bestimmung der von der Errichtungsgesellschaft anzuwendenden Vorschriften wird in Zukunft auf andere Weise zu erfolgen haben, wobei insbesondere entsprechende Beschlüsse des Kuratoriums in Betracht kommen.

2

1404 der Beilagen

**Zu § 3:**

Hinsichtlich der Anhebung des Höchstbetrages wird auf das eingangs Gesagte verwiesen.

Die übrigen Änderungen tragen lediglich dem Umstand Rechnung, daß der Wasserwirtschaftsfonds im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aufgegangen ist.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, daß die Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal kein Förderungswerber im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985 ist, da ihre Finanzierung im Marchfeldkanalgesetz geregelt wird und die Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes nur insoweit in Betracht kommen, als sie das Marchfeldkanalgesetz (§ 3 Abs. 2) ausdrücklich für anwendbar erklärt.

Was die Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds anlangt, wird auf Punkt 8 des Syndikatsvertrages, BGBl. Nr. 508/1985, verwiesen, wonach die Verpflichtung zur Leistung der Annuitäten die Betriebsgesellschaft trifft.

**Zu § 11 Abs. 3:**

Derzeit muß die Einladung der Kuratoriumsmitglieder mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief oder telegraphisch erfolgen. Die vorgeschlagene Fassung soll es ermöglichen, die Einladung auch durch Telefax vorzunehmen.

**Zu § 14 Abs. 3:**

Die ausdrückliche Beschränkung der Abgabebefreiungen auf Tätigkeiten betreffend den Betrieb und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems erklärt sich daraus, daß die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal in Zukunft auch andere Aufgaben, zB im Zusammenhang mit dem geplanten Auen-Nationalpark, übernehmen soll. Der Wegfall des letzten Satzes des bisherigen Abs. 5 nimmt darauf Bezug, daß auf die bisher vorgesehene Nachversteuerung bei Nichterfüllung oder Aufgabe des begünstigten Zweckes in Zukunft verzichtet werden kann.

**Zu § 15:**

Der § 15 mußte adaptiert werden, weil er in seiner derzeitigen Fassung auf den aufzuhebenden § 4 verweist. Es werden daher die notwendigen Regelungsinhalte des § 4 Abs. 1 in den § 15 Abs. 1 übernommen; die in Abs. 1 vorgesehenen Änderun-

gen gegenüber dem geltenden Recht dienen der Klarheit und Praktikabilität.

Abs. 2 regelt die öffentlich-rechtliche Seite des Verhältnisses von Errichtungsgesellschaft und Betriebsgesellschaft und berücksichtigt die Unteilbarkeit von Wasserrechten. Der privatrechtliche Bereich ist Gegenstand der Auseinandersetzung der beiden Gesellschaften im Innenverhältnis.

**Zu § 16:**

Die Neufassung stellt keine grundsätzliche Änderung des geltenden § 16 dar; sie zielt darauf ab, die Bestimmung entsprechend den Vorstellungen der Wasserrechtsbehörde präziser und praktikabler zu machen.

Die vorgesehenen Regelungen sind entsprechend den Intentionen des Landes Niederösterreich offen gestaltet, um dem Landesgesetzgeber flexible Detailregelungen zu ermöglichen. Dabei geht der Bund davon aus, daß der Landesgesetzgeber unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes insbesondere Regelungen über das Verhältnis der in den Abs. 5 und 6 vorgesehenen Verfahren zueinander, über die weitere Ausgestaltung der für die Beitragsbemessung geltenden Grundsätze, etwa bei Zusammenreffen verschiedener Zwecke, und darüber trifft, ob das Verfahren gemäß Abs. 6 von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet wird.

Abs. 2 Z 1 und 2 betreffen sowohl die direkte Wasserentnahme aus den Oberflächengewässern des Marchfeldkanalsystems als auch die Grundwasserentnahme in Gebieten, die durch die Grundwasseranreicherung eine wasserwirtschaftliche Verbesserung erfahren.

Neben der in Abs. 5 vorgesehenen individuellen Beitragsvorsreibung durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde können gemäß Abs. 6 Gemeinden durch Bescheid des Landeshauptmannes zu Beitragsleistungen herangezogen werden. Abs. 6 soll eine praktische und administrativ zu bewältigende Beitragseinhebung gewährleisten, wenn die Vorteilswirkungen des Marchfeldkanalsystems über das Gebiet einer Gemeinde hinausgehen, wie zB Wirkungen der Grundwasseranreicherung, der Vorflutverbesserung und von ökologischen Maßnahmen.

Der Bautenausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 19. Juni 1990 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich der Abgeordnete Schönhart sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel.

1404 der Beilagen

3

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der diesem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Bauenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

Wien, 1990 06 19

**Lußmann**  
Berichterstatter

**Dipl.-Kfm. Dr. Keimel**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
1990, mit dem das Marchfeldkanalgesetz  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Marchfeldkanalgesetz, BGBl. Nr. 507/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird der Strichpunkt nach den Worten „zu führen“ durch einen Punkt ersetzt; der letzte Halbsatz entfällt.

2. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Errichtungsgesellschaft obliegt unter Bedachtnahme auf landschaftsökologische Gesichtspunkte die Planung und Errichtung des Marchfeldkanalsystems in der Grundausstattung einschließlich des Erwerbs der hierfür erforderlichen Grundstücke sowie der Betrieb von Anlagen bis zur Übertragung gemäß § 15.“

3. Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag von „zwei Milliarden Schilling“ durch „2,86 Milliarden Schilling“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zu 30 vH durch ein Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (§ 1 des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 79/1987);“

5. Im § 3 Abs. 2 und 3 wird „Wasserwirtschaftsfonds“ jeweils durch „Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds“ ersetzt.

6. § 4 entfällt.

7. § 11 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Einladung der Mitglieder hat unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wah-

rung einer angemessenen Frist nachweislich zu erfolgen.“

8. Im § 14 entfallen die Abs. 2 und 3; die Abs. 4 und 5 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet, der neue Abs. 3 lautet:

„(3) Die in Abs. 1 vorgesehenen Abgabenbefreiungen gelten mit Ausnahme der Befreiung von der Umsatzsteuer insoweit auch für die Betriebsgesellschaft gemäß § 15, als es sich um Tätigkeiten betreffend den Betrieb und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems handelt.“

9. § 15 samt Überschrift lautet:

**„Betriebsgesellschaft**

§ 15. (1) Sobald Anlagen nach technischer Überprüfung und — soweit dies für die betreffende Anlage erforderlich ist — nach Genehmigung der vorläufigen Betriebsvorschrift durch die Wasserrechtsbehörde vorläufig in Betrieb genommen werden, sind die Rechte und Verpflichtungen der Errichtungsgesellschaft an diesen Anlagen und an den zugehörigen Grundstücken auf die vom Land Niederösterreich mit dem NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961-0, eingerichtete Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal zu übertragen. Die Errichtungsgesellschaft hat ohne Verzug die zur Übertragung notwendigen Urkunden zu errichten und die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Mit Ablauf von drei Jahren ab Erlassung des Kollaudierungsbescheides für das gesamte Marchfeldkanalsystem gehen auch bis dahin nicht übertragene Rechte und Verpflichtungen auf die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal über. Sobald sämtliche Rechte und Verpflichtungen übergegangen sind und die Errichtungsgesellschaft ihre Aufgaben erfüllt hat, ist ihre Löschung im Handelsregister zu veranlassen.

(2) Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal tritt neben der Errichtungsgesellschaft als Wasserberechtigter in die von dieser erwirkten Wasserrechte ein; § 22 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, findet keine Anwendung.“

10. § 16 samt Überschrift lautet:

**„Beitragsverpflichtung zum Betrieb und zur Erhaltung des Marchfeldkanalsystems**

§ 16. (1) Soweit die Kosten, die der Betriebsgesellschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben betreffend den Betrieb und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie auf die Vorteilsträger umzulegen.

(2) Vorteilsträger sind Eigentümer von Liegenschaften und Wasserberechtigte, die durch die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse die Zuwendung eines Vorteils oder Abwendung eines Nachteils erfahren. Die Beiträge der Vorteilsträger sind zu berechnen:

1. für die landwirtschaftliche Wasserversorgung mittels Pumpleitungen oder anderer Entnahmeverrichtungen nach dem Ausmaß der Vorteilsflächen;
2. für sonstige Wasserentnahmen nach der Wasserentnahmemenge, wobei die Festsetzung eines Pauschalbetrages möglich ist;
3. für die Verbesserung der Wassergüte der Gewässer nach dem Ausmaß der Verbesserungswirkung;
4. für Schutzmaßnahmen vor Hochwässern an Vorflutern und vor Grundwasserhochständen nach dem Ausmaß der betroffenen Grundflächen;
5. für ökologische Ausgleichsmaßnahmen nach deren Flächenausmaß;
6. in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteils oder zu beseitigenden Nachteils.

Bei der Abgrenzung der Vorteilsflächen für die Beitragseinhebung ist auf den naturräumlichen und insbesondere den wasserwirtschaftlichen Zusammenhang der gesamten Region Marchfeld Rücksicht zu nehmen.

(3) § 78 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Ist der den einzelnen Liegenschaften und Wasserberechtigten zukommende Vorteil (von ihnen abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

(5) Die Beiträge der Vorteilsträger sind nach den Grundsätzen des Abs. 2 zu bemessen. Soweit keine Übereinkommen mit Vorteilsträgern geschlossen

werden, sind sie auf Verlangen der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal durch Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu verhalten, einen solchen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten zu leisten.

(6) Erstrecken sich die günstigen Auswirkungen des Marchfeldkanalsystems über eine Gemeinde hinaus, so können durch Bescheid des Landeshauptmannes auch die betroffenen Gemeinden zu Beitragsleistungen nach den Grundsätzen des Abs. 2 herangezogen werden.

Die Aufbringung dieser Beiträge ist eine innere Angelegenheit jeder einzelnen Gemeinde und richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.“

11. § 18 samt Überschrift lautet:

**„Vollziehung**

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 3 und des § 14 der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie,
4. hinsichtlich des § 15 Abs. 1 vorletzter Satz der Bundesminister für Justiz,
5. hinsichtlich des § 15 Abs. 2 und des § 16 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 1 Abs. 2 erster Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.“

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems geändert und ergänzt wird, vom 12. April 1990, BGBl. Nr. XXX, in Kraft.